Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 32.

(Nr. 7080.) Allerhöchster Erlaß vom 28. März 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Dalheim, im Kreise Büren, Regierungsbezirk Minden, über Merhoff und Oisdorf bis zur Arnsberg-Beverunger Staatsstraße bei Westheim genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Büren das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. März 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Mai 1868.

(Nr. 7081.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eisleben, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 25,000 Thalern. Vom 17. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem der Magistrat der Stadt Eisleben im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung daselbst darauf angetragen hat, zur Bestreitung außerordentlicher, zur Herstellung einer Wasserleitung, eines Freischulhauses und anderer baulichen Anlagen erforderlichen Ausgaben eine Anleihe von 25,000 Thalern aufnehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene und Seitens der Gläubiger unkündbare Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75.) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von fünfundzwanzig Tausend Thalern Eislebener Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema

a) in 175 Stücken zu 100 Thalern = 17,500 Thaler,
b) = 115 = = 50 = = 5,750 =
c) = 70 = = 25 = = 1,750 =

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder auch durch Ankauf mit mindestens Einem Prozent der Kapitalschuld unter Zuwachs der durch die successive Tilgung der letzteren herbeigeführten Zinsenersparnisse, von Zeit der erfolgten Emission ab, in längstens 37 Jahren zu amortisiren sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

(Stadtwappen.)

Obligation

der Stadt Eisleben

№ .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 186.
(Gesetz-Samml. von 18.. S. ...).

Der Magistrat der Stadt Eisleben beurkundet und bekennt hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation Thaler ...., schreibe .... Thaler Preußisch Kurant, deren Empfang hierdurch bescheinigt wird, von der hiesigen Stadtgemeinde als ein Darlehn zu fordern hat.

Diese Geldsumme bildet einen Theil des zu Kommunalzwecken auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom .... 186. aufgenommenen Darlehns von 25,000 Rthlrn.

Die Rückzahlung dieses Gesammtdarlehns geschieht von der Emission der Obligationen ab binnen spätestens sieben und dreißig Jahren aus einem Tilgungsfonds nach Maaßgabe des festgestellten und genehmigten Tilgungsplans.

Diesem Tilgungsfonds werden dem Tilgungsplane gemäß jährlich Ein Prozent des gesammten Kapitals als feste Tilgungsrente, ingleichen sämmtliche zur Ersparung kommenden Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zugeführt und auf den Haushalts-Etat genommen werden.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Magistrats.

Der Stadtgemeinde Eisleben bleibt jedoch das Recht vorbehalten, nicht nur den Tilgungsfonds Behufs schnellerer Abtragung der Schuld jederzeit zu verstärken, sowie sämmtliche umlaufende Schuldverschreibungen auf einmal zu kündigen, sondern auch an Stelle des Ausloosungsverfahrens ganz oder theilweise, jedoch unbeschadet der planmäßigen Tilgung, den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu lassen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu.

Die ausgeloosten, beziehungsweise die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummern, sowie des Termins, an welchem die Rück-

Rückzahlung der Darlehns-Valuta erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg, in dem Staatsanzeiger und in dem hiesigen Kreisblatte. Sollte eines dieser Blätter eingehen, so bestimmt der Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll und publizirt dies durch die übrigen obengenannten Blätter. Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückzugeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 1. April und 1. Oktober, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt gegen bloße Rückgabe dieser Schuldverschreibung, beziehungsweise der ausgegebenen Zinskupons bei der Kämmereikasse zu Eisleben in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die ausgeloosten, beziehungsweise gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb der nächsten vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden sind, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Eisleben.

In Ansehung der verlorenen oder vor ihrer Einlösung vernichteten Obligationen finden die auf die Staatsschuldscheine Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1—13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate in Eisleben gemacht werden. Diesem stehen alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zu, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügung des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Merseburg statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrate anmeldet und den stattgehabten Besitz der

Zins-

Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kämmereikasse in Eisleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons.

Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Eisleben mit ihrem Vermögen und ihrer gesammten Steuerkraft.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Eingetragen pag. ..... № .....
der Kassenkontrole.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Serie .....

Zins-Kupon №.....

über

.... **Zinsen**

der

Obligation der Stadt Eisleben № .....

über .... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{1. April}}{\text{resp. am 1. Oktober}}$ 18.. die halbjährlichen fünfprozentigen Zinsen der Eislebener Stadt-Obligation №..... mit .... aus der Kämmereikasse zu Eisleben.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig geworden, erhoben wird.

Pro-

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zu der

Obligation der Stadt Eisleben №.....

über

.... Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kämmereikasse in Eisleben, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Eisleben, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Nr. 7082.) Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Greven und Nordwalde für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee vom Bahnhofe Greven an der Westfälischen Eisenbahn im Kreise Münster nach Nordwalde, im Kreise Steinfurt, Regierungsbezirks Münster, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Greven und Nordwalde das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt wer-

werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. April 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7083.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1868., betreffend die Aenderung der im §. 8. der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833. enthaltenen Vorschrift bezüglich der Meldung der Schiffer.

Auf Ihren Bericht vom 16. April d. J. will Ich die im §. 8. der Polizei-Ordnung für die Häfen und Binnengewässer von Stettin und Swinemünde vom 22. August 1833. enthaltene Vorschrift, nach welcher der Schiffer sogleich, nachdem ein Schiff im Hafen vor Anker gelegt ist, sich mit dem Lootsen ans Land begeben und durch seine Schiffspapiere auf dem Schiffahrts-Polizeibüreau sich legitimiren muß, hierdurch aufheben und genehmigen, daß über die Meldung der Schiffer das Geeignete durch lokalpolizeiliche Anordnung festgesetzt werde.

Berlin, den 20. April 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7084.)

(Nr. 7084.) Allerhöchster Erlaß vom 4. Mai 1868., betreffend die Abänderung des §. 54. des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Auf den Bericht vom 28. April d. J. will Ich nach dem Antrage in der beiliegenden Adresse des 19. Rheinischen Provinziallandtages vom 2. April d. J. den letzten Satz im §. 54. des „Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersozietät der Rheinprovinz" vom 1. September 1852. (Gesetz-Samml. S. 668.) hiermit dahin abändern:

„Auch Gasexplosionen werden als Brandschäden behandelt. Die nicht durch Feuer entstandenen Schäden dagegen, welche von Erdbeben, Sturm, Pulver und sonstigen Explosionen, oder ähnlichen Naturereignissen herrühren, sind von der Vergütung ausgeschlossen. Die Sozietätsdirektion ist jedoch ermächtigt, auch in diesen Fällen gegen Explosionsgefahr zu versichern, wenn ein besonderer durch Vereinbarung zu bemessender Beitrag dafür übernommen wird."

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).